



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. April 1994

NR. 1102

EG Deitingen: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Golfplatz Wylhof"

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 3661 vom 2. November 1993 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Deitingen unterbreitete Baulandumlegung "Golfplatz Wylhof" grundsätzlich genehmigt.

2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Golfplatz Wylhof" der Einwohnergemeinde Deitingen wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzreinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 3.3. Die Amtschreiberei Wasseramt, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (3), mit gen. Unterlagen

Amtschreiberei Wasseramt, 4500 Solothurn, mit gen. Unterlagen (**einschreiben**)

Katasterschätzung, mit gen. Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde 4707 Deitingen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4707 Deitingen, mit gen. Unterlagen
(einschreiben)

Ingenieurbüro BSB, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen (Hr. Schreier)

Ingenieurbüro WHZ, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Deitingen: Definitiv genehmigt
wird die Baulandumlegung "Golfplatz Wylihof")**).